

54. 1. Ist das Thüringische Enteignungsgesetz vom 18. April 1921/8. März 1923 revisibel?

2. Hat die Revisionsfähigkeit früherer Landesgesetze infolge der Zusammenlegung von Bundesstaaten zum Teil aufgehört?

RPD. § 549. Verordnung vom 28. September 1879 § 1.

VII Zivilsenat. Ur. v. 17. Juni 1922 i. S. Turnverein B. M. (Rl.)  
w. F. (Bekl.). (VII) VI 20/27.

- I. Landgericht Meiningen.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Durch Beschluß vom 8. Mai 1925 wurde zugunsten des Klägers Teile eines dem Beklagten gehörigen Grundstücks auf Grund des Thüringischen Enteignungsgesetzes vom 18. April 1921/8. März 1923 enteignet. Die Festsetzung der Entschädigung wurde vom Kläger im Rechtswege beanstandet, weil der Wert der enteigneten Grundflächen zu hoch angenommen worden sei. Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist auf Grund des thüringischen Enteignungsgesetzes vom 18. April 1921/8. März 1923 (Thür. GS. 1921 S. 149, 1923 S. 125) ergangen, das nicht revisibel

ist. Denn mag auch dieses Gesetz nicht bloß im Oberlandesgerichtsbezirk Jena, sondern auch im Bezirk des Oberlandesgerichts Raumburg Geltung haben, so ist doch die weitere Voraussetzung des § 1 der Verordnung vom 28. September 1879 nicht erfüllt, wonach auf Verletzung eines Landesgesetzes, sofern nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind, die Revision nur dann gestützt werden kann, wenn der Geltungsbereich den vollen Umfang zweier deutscher Länder oder zweier preussischer Provinzen oder eines deutschen Landes und einer preussischen Provinz umfaßt.

Der Ansicht der Revision, der Gedanke des § 549 ZPO. werde nur gewahrt, wenn man für den gegenwärtigen Zeitpunkt die Revisionsfähigkeit des in mehreren früheren Bundesstaaten geltenden thüringischen Enteignungsgesetzes bejahe, kann nicht begetreten werden. Bereits in der Entscheidung vom 8. Januar 1926 VI 67/25 hat der erkennende Senat die Auffassung abgelehnt, daß für die Auslegung des § 1 der auch jetzt noch geltenden Verordnung vom 28. September 1879 dauernd an dem geographischen Umfange festzuhalten wäre, den die deutschen Bundesstaaten (jetzt Länder) im Jahre 1879 gehabt haben. Dadurch mag die Revisionsfähigkeit von Gesetzen früherer deutscher Bundesstaaten, besonders thüringischer, verloren gegangen sein. Aber im gegebenen Falle trifft dies nicht einmal zu. Denn das hier angewandte thüringische Enteignungsgesetz ist als Gesetz früherer Bundesstaaten überhaupt nicht in Geltung gewesen, sondern erst in den Jahren 1921/23 von dem jetzigen Lande Thüringen erlassen worden. Es kommt deshalb ausschließlich ein Gesetz dieses neuen Landes in Frage, so daß auch nur dieses im Sinne der Verordnung vom 28. September 1879 berücksichtigt werden kann.

Die Revision versucht vergeblich, die Revisionsfähigkeit des angewendeten Rechts damit zu begründen, daß sie sich auf eine Verletzung der §§ 249, 251, 252 BGB. beruft. Es handelt sich lediglich darum, ob das Berufungsgericht bei der Bemessung der Enteignungsentanschädigung dem § 12 des thüringischen Enteignungsgesetzes gerecht geworden ist. Denn aus ihm war zu beurteilen und ist auch beurteilt worden, was als Wert des enteigneten Grundstücks dem Enteigneten zu ersetzen ist. Wenn dabei auch allgemeine Grundsätze des bürgerlichen Rechts berücksichtigt sind, so sind sie nur zur Ergänzung des irrevisiblen Landesrechts herangezogen und können deshalb nach der

ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts die Zulassung der Revision nicht begründen (vgl. RGZ. Bd. 109 S. 10, Bd. 111 S. 182; WarnRspr. Bd. 17 S. 160; LZ. 1926 Sp. 1012).

Hiernach ist das Berufungsurteil der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen.